

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

07.03.2025 | 163-1.17.23-38/24

Nummer:

Z-17.1-1020

**Antragsteller:** 

KLB Klimaleichtblock GmbH Lohmannstraße 31 56626 Andernach Geltungsdauer

vom: 5. März 2025 bis: 5. März 2030

# **Gegenstand dieses Bescheides:**

Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als KLB-Kalopor M-Planblöcke -

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und fünf Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 3. März 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 12 | 7. März 2025

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 12 | 7. März 2025

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

## 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- (1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Plan-Hohlblöcke aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung bezeichnet als KLB-Kalopor M-Planblöcke.
- (2) Die Plan-Hohlblöcke weisen folgende Abmessungen auf:

Länge [mm]: 247 oder 497Breite [mm]: 300, 365 oder 425

Höhe [mm]: 249.

- (3) Die Kammern der Plan-Hohlblöcke sind werkseitig mit vorkonfektionierten Dämmstoff-Formteilen aus Mineralfaserdämmstoff mit den in der Leistungserklärung nach EN 13162 erklärten Leistungen gemäß Abschnitt 2.1.5 versehen.
- (4) Die Plan-Hohlblöcke sind in die folgenden Rohdichteklassen und die folgende Druckfestigkeitsklasse eingestuft:

Rohdichteklassen: 0,35 oder 0,40

- Druckfestigkeitsklasse: 2.

(5) Die Plan-Hohlblöcke dürfen nur für Mauerwerk gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

# 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerk im Dünnbettverfahren aus
- KLB-Kalopor M-Planblöcken, Lochbilder siehe Anlagen 1 bis 3 und
- einem der folgenden Dünnbettmörtel mit den in der Leistungserklärung nach EN 998-2 erklärten Leistungen gemäß Anlage 4:
  - KLB-Dünnbettmörtel Leicht,
  - Dünnbettmörtel maxit mur 900 D.
- (2) Das Mauerwerk darf als unbewehrtes Mauerwerk im Dünnbettverfahren nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA ausgeführt werden.
- (3) Das Mauerwerk darf nicht als eingefasstes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 ausgeführt werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

## 2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

# 2.1.1 Zusammensetzung

- (1) Der Leichtbeton der Plan-Hohlblöcke muss ein Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge sein.
- (2) Für den Leichtbeton ist als Gesteinskörnung ausschließlich ein speziell aufbereiteter Naturbims zu verwenden. Zumischungen von ≤ 10 % Blähton sind zulässig. Die Gesteinskörnung muss DIN EN 13055-1 entsprechen. Es dürfen keine Quarzsande zugesetzt werden. Als Bindemittel ist Zement nach DIN EN 197-1 zu verwenden.
- (3) Die Kammern der Plan-Hohlblöcke sind vollständig mit dem Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.5 gefüllt.



Seite 4 von 12 | 7. März 2025

## 2.1.2 Maße, Grenzabmaße, Form und Ausbildung

(1) Die Plan-Hohlblöcke müssen in Form, Kammeranordnung und -maße, Stegdicken und Abmessungen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Zur Realisierung des für das Mauerwerk erforderlichen Halbsteinverbandes (siehe Abschnitt 3.6 (3)) sind entsprechende Ergänzungssteine zulässig.

(2) Für die Nennmaße und die zulässigen Maßabweichungen gilt Tabelle 1.

Tabelle 1: Nennmaße und zulässige Maßabweichungen

| Plan-Hohlblöcke | Länge¹<br>in mm   | Breite²<br>in mm  | Höhe<br>in mm           | Format und Anlage-Nr.                                 |
|-----------------|-------------------|-------------------|-------------------------|---|
| Nennmaße        | 497<br>247<br>247 | 300<br>365<br>425 | 249,0<br>249,0<br>249,0 | 20 DF, Anlage 1<br>12 DF, Anlage 2<br>14 DF, Anlage 3 |
| Grenzabmaße     | -3/+3             | -3/+3             | -1,0/+1,0               | -   |

Es gelten die Maße als Abstand der Außenfläche Feder der einen Stirnseite und der Nutengrundfläche der anderen Stirnseite.

- (3) Die Einzelwerte und Mittelwerte der Höhe sind auf 0,1 mm genau zu bestimmen und anzugeben.
- (4) Die Lagerflächen der Plan-Hohlblöcke müssen eben und planparallel sein.
- (5) Die Prüfung der Ebenheit der Lagerflächen ist gemäß DIN EN 772-20 durchzuführen. Die Abweichung von der Ebenheit der Fläche darf nicht größer als 1,0 mm sein.
- (6) Die Prüfung der Planparallelität der Lagerflächen ist gemäß DIN EN 772-16 durchzuführen. Die Abweichung darf nicht größer als 1,0 mm sein.
- (7) Das Verhältnis Beton- / Steinvolumen, ermittelt an Steinen ohne Dämmstofffüllung, darf die Werte nach Tabelle 2 nicht überschreiten.
- (8) Die Ermittlung des Betonvolumens (Nettovolumen) hat in Anlehnung an DIN EN 772-13; Abschnitt 7.2.1; Punkt d), oder durch Auslitern zu erfolgen. Das ermittelte Verhältnis Beton- / Steinvolumen ist auf drei Wert anzeigende Ziffern zu runden.

Tabelle 2: Verhältnis Beton- / Steinvolumen

| Format und      | Verhältnis            |
|-----------------|-----------------------|
| Anlage-Nr.      | Beton- / Steinvolumen |
| 20 DF, Anlage 1 | 0,620                 |
| 12 DF, Anlage 2 | 0,625                 |
| 14 DF, Anlage 3 | 0,615                 |

## 2.1.3 Druckfestigkeit und Steinrohdichten

(1) Die Druckfestigkeit der Plan-Hohlblöcke ist nach DIN EN 772-1 zu bestimmen und muss den Werten der Tabelle 3 entsprechen. Der Formfaktor ist mit 1,0 anzusetzen.

Tabelle 3: Druckfestigkeit

| Druckfestigkeitsklasse der | Druckfestigkeit in N/mm² |            |  |
|----------------------------|--------------------------|------------|--|
| Plan-Hohlblöcke            | Mittelwert               | Einzelwert |  |
| 2                          | ≥ 2,5                    | ≥ 2,0      |  |

- (2) Die Steinrohdichten sind nach DIN EN 772-13 zu bestimmen.
- (3) Für die Einstufung in die Rohdichteklassen ist das Gewicht der mit dem Dämmstoff verfüllten Steine maßgebend.
- (4) Für die je Rohdichteklasse einzuhaltenden Steinrohdichten (Bruttotrockenrohdichten) unverfüllt (ohne Dämmstofffüllung) gelten für die Plan-Hohlblöcke die Werte nach Tabelle 4.

Steinbreite gleich Wanddicke

Seite 5 von 12 | 7. März 2025

<u>Tabelle 4:</u> Format, Druckfestigkeitsklassen, Mittelwerte der Steinrohdichte (unverfüllt), Rohdichteklassen (verfüllt)

| Format und<br>Anlage-Nr. | Druckfestigkeits-<br>klasse | Mittelwert der Steinrohdichte <sup>1</sup><br>(unverfüllt)<br>in kg/m <sup>3</sup> |                      | Rohdichteklasse<br>(verfüllt) |
|--------------------------|-----------------------------|--|----------------------|-------------------------------|
|                          |                             | unverfüllt   | verfüllt             |                               |
| 20 DF, Anlage 1          | 2                           | 340 ± 10<br>370 ± 15   | 355 ± 10<br>385 ± 15 | 0,35 oder 0,40<br>0,40        |
| 12 DF, Anlage 2          | 2                           | 320 ± 10<br>350 ± 15   | 335 ± 10<br>365 ± 15 | 0,35<br>0,40                  |
| 14 DF, Anlage 3          | 2                           | 310 ± 10   | 325 ± 10             | 0,35                          |

Einzelwerte dürfen den jeweils angegebenen unteren bzw. oberen Wert um nicht mehr als 15,0 kg/m³ unterbzw. überschreiten.

## 2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

(1) Bei der Prüfung der Wärmeleitfähigkeit an aus den Plan-Hohlblöcken herausgeschnittenen Probekörpern nach DIN EN 12664 (Verfahren mit dem Plattengerät) darf in trockenem Zustand der Messwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10,dry}$ , bezogen auf die oberen Grenzwerte der zulässigen Mittelwerte der Steinrohdichte ohne Dämmstofffüllung, die in Tabelle 5 angegebenen Werte nicht überschreiten.

<u>Tabelle 5:</u> Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10,dry}$ 

| Format und<br>Anlage-Nr. | Rohdichteklasse<br>(verfüllt) | Mittelwert der Steinrohdichte<br>(unverfüllt) nach Tabelle 4<br>in kg/m³ | Wärmeleitfähigkeit<br><sup>え</sup> 10,dry<br>in W/(m⋅K) |
|--------------------------|-------------------------------|--|---|
| 20 DF, Anlage 1          | 0,35 oder 0,40                | 340 ± 10   | 0,127   |
|                          | 0,40                          | 370 ± 15   | 0,141   |
| 12 DF, Anlage 2          | 0,35                          | 320 ± 10   | 0,135   |
|                          | 0,40                          | 350 ± 15   | 0,153   |
| 14 DF, Anlage 3          | 0,35                          | 310 ± 10   | 0,117   |

(2) Dabei darf der Absorptionsfeuchtegehalt der Plan-Hohlblöcke, geprüft nach DIN EN ISO 12571 bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte, den Wert von 4,5 Masse-% nicht überschreiten.

## 2.1.5 Integrierte Wärmedämmung

- (1) Die Kammern der Plan-Hohlblöcke sind mit dem Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 13162, Anwendungstyps WAB oder WZ nach DIN 4108-10, vollständig auszufüllen.
- (2) Der Dämmstoff muss die Anforderungen gemäß Tabelle 6 erfüllen.

Tabelle 6: wesentliche Eigenschaften der Wärmedämmung

| Eigenschaft                                   | Wert            |
|---|-----------------|
| Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{D}$ | ≤ 0,031 W/(m·K) |
| Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1     | A1              |
| Rohdichte in den Kammern (Mittelwert)         | 32 kg/m³ ± 15 % |

(3) Für den Mittelwert der Rohdichte des in die Kammern eingebrachten Dämmstoffes, geprüft nach DIN EN 1602, gelten die Werte nach Tabelle 6.



Seite 6 von 12 | 7. März 2025

- (4) Das Einbringen des Dämmstoffs in die Kammern hat in Form von vorkonfektionierten Formteilen (Stecklingen) nach dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahren zu erfolgen. Die Formteile bzw. Stecklinge sind so zuzuschneiden, dass die Mineralfasern in Richtung Steinhöhe oder Steinlänge orientiert sind.
- (5) Für die baustellenseitige Ergänzung der Wärmedämmung in den Nuten der Außenstege der Steine sind gesondert Stecklinge mit den Maßen 90 mm × 55 mm × 249 mm (I x b x h) aus den gleichen Dämmplatten, die für die Verfüllung der Steine verwendet werden, zu schneiden und in der jeweils erforderlichen Anzahl für jede Lieferung der Steine vor Witterung geschützt zu verpacken (z. B. pro Steinpalette). Die Verpackung ist mindestens mit Angaben entsprechend Abschnitt 2.2 dieses Bescheides zu versehen.

## 2.2 Kennzeichnung

- (1) Jede Liefereinheit der Plan-Hohlblöcke (z. B. Steinpaket) muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- (2) Der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel der Plan-Hohlblöcke ist mit folgenden Angaben zu versehen:
- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-1020
- Abmessungen
- Druckfestigkeitsklasse
- Rohdichteklasse (verfüllt)
- Bezeichnung und Brandverhalten des Dämmstoffes
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ<sub>B</sub>
- Herstellerzeichen und Herstellungsdatum
- Hersteller und Herstellwerk.
- (3) Die Plan-Hohlblöcke sind zusammen mit den bauseits zu ergänzenden Glaswollestecklingen auszuliefern. Auf der Verpackung der Stecklinge genügt abweichend die Angabe der Zulassungsnummer, der Bezeichnung des Dämmstoffs und dessen Brandverhaltens, der Anzahl und Abmessungen der Stecklinge und des Herstellerzeichens.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

## 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der KLB-Kalopor M-Planblöcke mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



Seite 7 von 12 | 7. März 2025

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle für die Plan-Hohlblöcke inklusive der Dämmstofffüllung muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 5 einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung (EP) der Plan-Hohlblöcke und der Dämmstofffüllung durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.
- (3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (4) Die Fremdüberwachung der Bauprodukte muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 5 umfassen.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle jährlich eine Kopie des Prüfberichtes über die wärmeschutztechnischen Prüfungen zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Seite 8 von 12 | 7. März 2025

#### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

## 3.2 Statische Berechnung

- (1) Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA sowie DIN EN 1996-3 in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.3) ist nicht zulässig.
- (3) Für die charakteristischen Werte der Eigenlast gilt DIN EN 1991-1-1/NA, NCI Anhang NA.A, Tabelle NA.A.13.
- (4) Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.
- (5) Die Auflagertiefe der Decken muss mindestens den in Tabelle 7 angegebenen Werten entsprechen.

Tabelle 7: Mindestauflagertiefe

| Format und Anlage-Nr. | Wanddicke <i>t</i><br>in mm | Mindestauflagertiefe<br>in mm |
|-----------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 20 DF, Anlage 1       | 300                         | 215                           |
| 12 DF, Anlage 2       | 365                         | 245                           |
| 14 DF, Anlage 3       | 425                         | 295                           |

(6) Für den charakteristischen Wert  $f_k$  der Druckfestigkeit des Mauerwerks gilt Tabelle 8.

<u>Tabelle 8:</u> Charakteristischer Wert  $f_k$  der Druckfestigkeit

| Druckfestigkeitsklasse der<br>Plan-Hohlblöcke | charakteristischer Wert <i>f</i> <sub>k</sub> der Druckfestigkeit in MN/m² |
|---|--|
| 2   | 0,9  |

- (7) Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes bei Berechnung nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA ist der Abminderungsfaktor  $\Phi_{\rm m}$  zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI Anhang NA.G, zu berechnen.
- (8) Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 5.5.3, bzw. DIN EN 1996-3/NA, NDP zu 4.1 (1)P, ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 6.2, zu führen. Für die Ermittlung der charakteristischen Schubfestigkeit  $f_{\text{vlt2}}$  nach DIN EN 1996-1-1/NA, NDP zu 3.6.2, gilt für  $f_{\text{bt,cal}}$  der Wert für Hohlblocksteine.

#### 3.3 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Fugenbereiche gegeben ist.

Seite 9 von 12 | 7. März 2025

#### 3.4 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für das Mauerwerk in Abhängigkeit von dem Mittelwert der Steinrohdichte (unverfüllt) der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\rm B}$  nach Tabelle 9 zugrunde zu legen.

Tabelle 9: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit

| Format und Anlage-Nr. | Mittelwert der Steinrohdichte<br>(unverfüllt) nach Tabelle 4<br>in kg/dm³ | Bemessungswert der<br>Wärmeleitfähigkeit λ <sub>B</sub><br>in W/(m·K) |
|-----------------------|---|---|
| 20 DF, Anlage 1       | 0,340 ± 0,010<br>0,370 ± 0,015  | 0,070<br>0,075  |
| 12 DF, Anlage 2       | 0,320 ± 0,010<br>0,350 ± 0,015  | 0,070<br>0,075  |
| 14 DF, Anlage 3       | 0,310 ± 0,010   | 0,075   |

## 3.5 Feuerwiderstandsfähigkeit

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA, sowie DIN 4102-4, Abschnitt 9, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gilt Tabelle 10.
- (3) Für die Ermittlung des Ausnutzungsfaktors im Brandfall  $\alpha_{\rm fi}$  gilt DIN EN 1996-1-2/NA, NDP zu 4.5(3), Gleichung (NA.3).
- (4) Die in Tabelle 10 angegebenen ()-Werte gelten für Wände mit beidseitigem Putz, innenseitig mindestens 15 mm dicker Gipsmörtel B 1 bis B 6 nach EN 13279-1, außenseitig mindestens 20 mm dicker Kalk-Zement-Leichtputz CS II nach EN 998-1.

<u>Tabelle 10:</u> Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen<sup>1</sup>

| tragende raumabschließende Wände (einseitige Brandbeanspruchung) |                                       |  |                                   |                                 |
|--|---------------------------------------|--|-----------------------------------|---------------------------------|
|  | Ausnutzungs-<br>faktor $lpha_{ m fi}$ | Mindestwanddicke <i>t</i> in mm für die Feuerwiderstandsklasse |                                   |                                 |
|  |                                       | F 30-A<br>(feuer-<br>hemmend)                                  | F 60-A<br>(hochfeuer-<br>hemmend) | F 90-A<br>(feuer-<br>beständig) |
| Rohdichteklasse ≥ 0,40   | ≤ 0,70                                | (300)  | (300)                             | (300)                           |

#### 3.6 Ausführung

- (1) Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Dünnbettverfahren ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen.
- (3) Das Überbindemaß muss der halben Steinlänge entsprechen.
- (4) Die Verarbeitungsrichtlinien des jeweiligen Mörtelherstellers sind zu beachten.
- (5) Der Dünnbettmörtel ist auf die Lagerflächen der vom Staub gereinigten Plan-Hohlblöcke vollflächig als geschlossenes Mörtelband entsprechend DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.1.5 aufzutragen.

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. <a href="https://www.dibt.de">www.dibt.de</a>



Seite 10 von 12 | 7. März 2025

- (6) Die Steine sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.1.5, zu stoßen, anzudrücken und lot- und fluchtgerecht in ihre endgültige Lage zu bringen.
- (7) Spätestens nach dem Aufsetzen einer Steinlage sind in die sich im Stoßfugenbereich der Steine ergebenden 55 mm breiten Aussparungen die ca. 90 mm langen, 55 mm breiten und 249 mm hohen Glaswollestecklinge einzusetzen. Die Stecklinge müssen nach dem Einschieben bündig mit der Steinoberseite abschließen. Erst wenn alle Aussparungen in den Stoßfugenbereichen vollständig mit Stecklingen versehen sind, darf der Dünnbettmörtel aufgetragen und die nächste Steinlage versetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass stets ausreichend Stecklinge vorrätig sind.
- (8) In Wänden aus Plan-Hohlblöcken nach diesem Bescheid dürfen waagerechte und schräge Schlitze nicht ausgeführt werden.
- (9) Vertikale Schlitze sind ohne rechnerischen Nachweis zulässig, wenn
- die Schlitzbreite und Schlitztiefe 20 mm nicht übersteigt,
- dabei Werkzeuge verwendet werden, mit denen die Breite und Tiefe genau eingehalten werden,
- der Abstand der Schlitze von Öffnungen mindestens 150 mm beträgt und
- maximal ein solcher Schlitz pro m Wandlänge angeordnet wird.
- (10) In Pfeilern und Wandabschnitten mit < 1 m Länge sind vertikale Schlitze unzulässig.
- (11) Zur Anordnung von Steckdosen dürfen maximal 500 mm lange und 20 mm tiefe, von Vertikalschlitzen abgehende Horizontalschlitze ausgeführt werden.

#### **Normenverzeichnis**

| DIN EN 197-1:2011-11       | Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und<br>Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung<br>EN 197-1:2011  |
|----------------------------|---|
| DIN EN 772-1:2016-05       | Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 1: Bestimmung der Druckfestigkeit;<br>Deutsche und Englische Fassung EN 772-1:2011+A1:2015   |
| DIN EN 772-13:2000-09      | Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 13: Bestimmung der Netto- und Brutto-Trockenrohdichte von Mauersteinen (außer Natursteinen); Deutsche Fassung EN 772-13:2000                                     |
| DIN EN 772-16:2011-07      | Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 16: Bestimmung der Maße; Deutsche Fassung EN 772-16:2011   |
| DIN EN 772-20:2005-05      | Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 20: Bestimmung der Ebenheit von Mauersteinen; Deutsche Fassung EN 772-20:2000 + A1:2005  |
| EN 998-1:2016              | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-1:2017)  |
| EN 998-2:2016              | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2017)  |
| DIN EN 1602:2013-05        | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte;<br>Deutsche Fassung EN 1602:2013   |
| DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1:<br>Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf<br>Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau |



# Seite 11 von 12 | 7. März 2025

| DIN EN 1996-1-1:2013-02     | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten -<br>Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes<br>Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005+A1:2012  |
|-----------------------------|---|
| DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12  | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6:<br>Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1:<br>Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk  |
| DIN EN 1996-1-2:2011-04     | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten -<br>Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall;<br>Deutsche Fassung EN 1996-1-2:2005 + AC:2010   |
| DIN EN 1996-1-2/NA:2022-09  | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6:<br>Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2:<br>Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall   |
| DIN EN 1996-2:2010-12       | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten -<br>Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von<br>Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009  |
| DIN EN 1996-2/NA:2012-01    | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6:<br>Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung,<br>Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk  |
| DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06 | National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1  |
| DIN EN 1996-3:2010-12       | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten -<br>Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte<br>Mauerwerksbauten; Deutsche Fassung EN 1996-3:2006 + AC:2009   |
| DIN EN 1996-3/NA:2019-12    | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6:<br>Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 3:<br>Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte<br>Mauerwerksbauten  |
| DIN 4102-4:2016-05          | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4:<br>Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile<br>und Sonderbauteile   |
| DIN 4108-10:2008-06         | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10:<br>Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe -<br>Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe  |
| DIN EN ISO 12571:2013-12    | Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften (ISO 12571:2013); Deutsche Fassung EN ISO 12571:2013  |
| DIN EN 12664:2001-05        | Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12664:2001 |
| DIN EN 13055-1:2002-08      | Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel; Deutsche Fassung EN 13055-1:2002  |
| DIN EN 13162:2015-04        | Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162: 2012+A1:2015  |

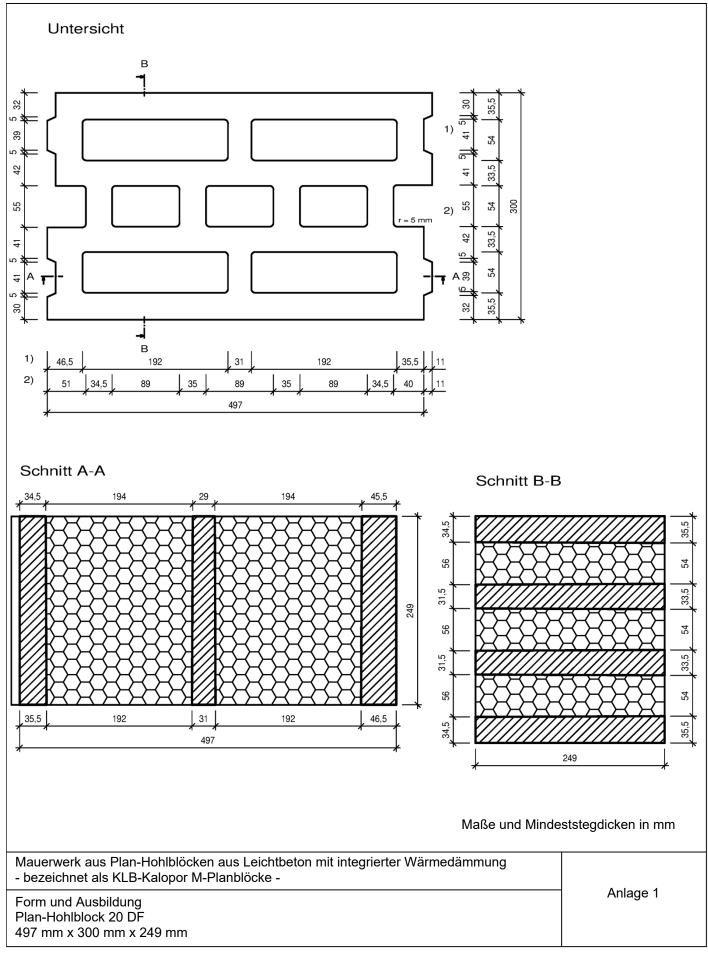


# Seite 12 von 12 | 7. März 2025

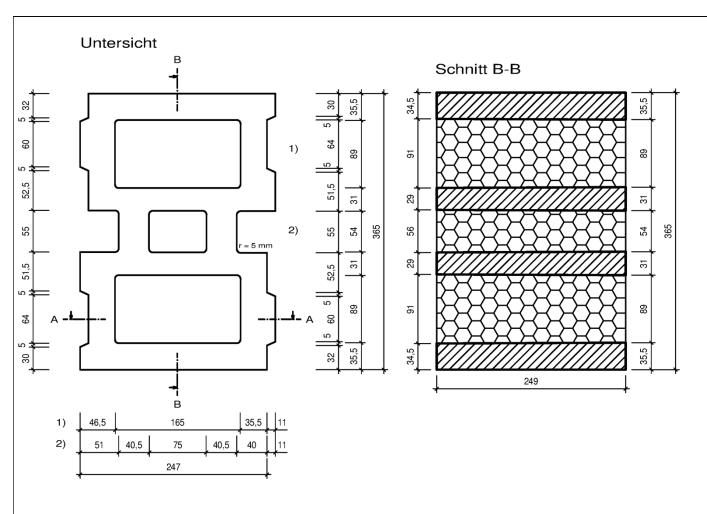
| EN 13279-1:2008        | Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13279-1:2008-1)   |
|------------------------|---|
| DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009 |
| DIN 20000-412:2019-06  | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02   |

Bettina Hemme Beglaubigt Referatsleiterin Apel

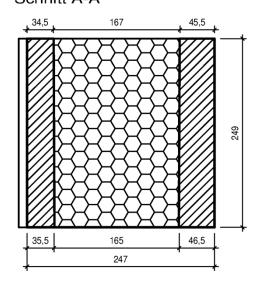








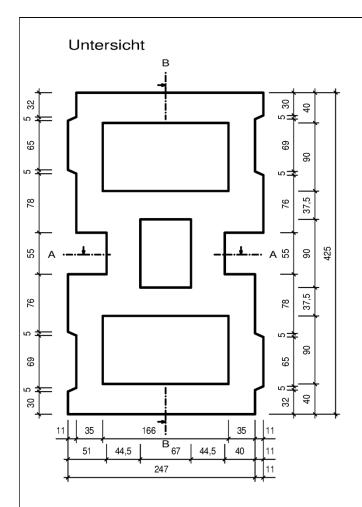
# Schnitt A-A

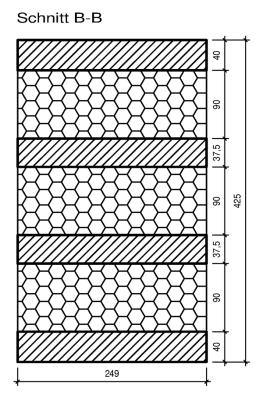


Maße und Mindeststegdicken in mm

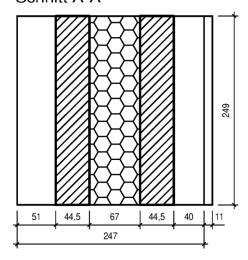
Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung
- bezeichnet als KLB-Kalopor M-Planblöcke 
Form und Ausbildung
Plan-Hohlblock 12 DF
247 mm x 365 mm x 249 mm







# Schnitt A-A



Maße und Mindeststegdicken in mm

Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung
- bezeichnet als KLB-Kalopor M-Planblöcke 
Form und Ausbildung
Plan-Hohlblock 14 DF
247 mm x 425 mm x 249 mm

Anlage 3



| Wesentliches<br>Merkmal                         | Abschnitt nach<br>DIN EN 998-2 | Wert/Kategorie/Klasse  |  |  |
|---|--------------------------------|--|--|--|
| Bezeichnung                                     | -                              | KLB-Dünnbettmörtel Leicht  | Dünnbettmörtel maxit mur 900 D   |  |
| Hersteller                                      | -                              | Sievert Baustoffe<br>GmbH & Co. KG,<br>Mühleneschweg 6,<br>49060 Osnabrück | Franken Maxit Mauermörtel<br>GmbH & Co.,<br>Azendorf 63<br>95359 Kasendorf |  |
| Druckfestigkeit                                 | 5.4.1                          | Kategorie M 10   |  |  |
| Verbundfestigkeit                               | 5.4.2                          | ≥ 0,30 N/mm² *   |  |  |
| max. Korngröße der<br>Gesteinskörnung           | 5.5.2                          | < 1,0 mm   |  |  |
| Verarbeitbarkeitszeit                           | 5.2.1                          | ≥ 4 h  |  |  |
| Korrigierbarkeitszeit                           | 5.5.3                          | ≥ 7 min  |  |  |
| Chloridgehalt                                   | 5.2.2                          | ≤ 0,1 Masse-%<br>bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels                  |  |  |
| Wasserdampfdurch-<br>lässigkeit                 | 5.4.4                          | $\mu$ = 5/20   |  |  |
| Trockenrohdichte<br>des Festmörtels             | 5.4.5                          | ≥ 750 kg/m³<br>≤ 850 kg/m³   | ≥ 700 kg/m³<br>≤ 900 kg/m³   |  |
| Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10 	ext{dry,mat}}$ | 5.4.6                          | ≤ 0,21 W/(m·K) für P = 50 %<br>≤ 0,23 W/(m·K) für P = 90 %                 |  |  |
| Brandverhalten                                  | 5.4.8                          | Klasse A1  |  |  |

<sup>\*</sup> charakteristische Anfangsscherfestigkeit, nachgewiesen mit Kalksand-Referenzstein nach DIN 20000-412, Abschnitt 4, Tabelle 3

Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung
- bezeichnet als KLB-Kalopor M-Planblöcke 
Produktbeschreibung der Dünnbettmörtel

Anlage 4



|                    | Prüfung  | Prüfnorm bzw.<br>-vorschrift  | WPK  | EP              | FÜ (2 x<br>jährlich) | Wert/Toleranz                             |  |
|--------------------|--|---|--|-----------------|----------------------|---|--|
| 1. Plan-Hohlblöcke |  |   |  |                 |                      |   |  |
| 1.1                | Ausgangsstoffe des<br>Leichtbetons mit<br>Kennzeichnung/Lieferschein                   | visuelle Prüfung von<br>Zuschlagsart, Korn-<br>zusammensetzung,<br>schädliche Bestand-<br>teile | jede Lieferung                                     | х               | х                    | Abschnitt 2.1.1                           |  |
| 1.2                | Form, Kammeranordnung umaße, Stegdicken, Gesamtlochquerschnitt, Stirnflächenverzahnung | DIN EN 772-16   | 3 x je<br>Fertigungstag                            | х               | х                    | Abschnitt 2.1.2<br>und<br>Anlagen 1 bis 3 |  |
| 1.3                | Maße   | DIN EN 772-16   | 1 x je Ferti-<br>gungstag¹)                        | х               | х                    | Abschnitt 2.1.2 (2)                       |  |
| 1.4                | Ebenheit und Planparallelität<br>der Lagerflächen                                      | DIN EN 772-20<br>DIN EN 772-16  | 1 x je<br>Fertigungstag<br>umaschine               | х               | х                    | ≤ 1,0 mm                                  |  |
| 1.5                | Verhältnis Beton-/<br>Steinvolumen   | DIN EN 772-13   | 1 x je neue<br>Produktions-<br>form <sup>2)</sup>  | х               | х                    | Abschnitt 2.1.2 (7)<br>und (8)            |  |
| 1.6                | Druckfestigkeit<br>(Formfaktor = 1,0)  | DIN EN 772-1  | 3 x je Woche <sup>3)</sup>                         | х               | х                    | Abschnitt 2.1.3 (1)                       |  |
| 1.7                | Steinrohdichte mit und ohne<br>Dämmstofffüllung  | DIN EN 772-13   | 1 x je<br>Fertigungstag<br>umaschine <sup>4)</sup> | х               | х                    | Abschnitt 2.1.3 (4)                       |  |
| 1.8                | Absorptionsfeuchtegehalt bei 23°C / 80 % rel. F.                                       | DIN EN ISO 12571  | 1/4 jährlich <sup>5)</sup>                         | X <sup>6)</sup> | 1 x jährlich         | ≤ 4,5 Masse-%                             |  |
| 1.9                | Wärmeleitfähigkeit   | DIN EN 12664  | -  | X <sup>6)</sup> | 1 x jährlich         | Abschnitt 2.1.4 (1)                       |  |
| 1.10               | Kennzeichnung  | visuell   | х  | Х               | Х                    | Abschnitt 2.2                             |  |
| 2. Dä              | immstoff   |   |  |                 |                      |   |  |
| 2.1                | Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 13162, Anwendungstyp WAB oder WZ Brandverhalten      | Kennzeichnung/<br>Leistungserklärung  | jede Lieferung                                     | x               | X                    | Abschnitt 2.1.5 (1)<br>und (2)            |  |
| 2.2                | Wärmeleitfähigkeit λ <sub>D</sub> Rohdichte der Dämmstoff- füllung in den Kammern      | DIN EN 1602   | ≥ 3 Proben je<br>Liefereinheit                     | Х               | Х                    | Abschnitt 2.1.5 (3)                       |  |
| 2.3                | vollständige Verfüllung der<br>Kammern und Ausrichtung der<br>Mineralfasern            | visuell   | laufend  | х               | х                    | Abschnitt 2.1.5 (4)                       |  |
| 2.4                | Maße und Maßhaltigkeit der Stecklinge für die Nuten                                    | messen  | laufend  | х               | Х                    | Abschnitt 2.1.5 (5)                       |  |

<sup>1)</sup> Form und Maße an 1 Planhohlblock je Fertigungsmaschine; Steinhöhe an 3 Plan-Hohlblöcken

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Prüfung durch eine hierfür anerkannte Stelle; je gefertigter Rohdichteklasse an ≥ 3 Probekörpern; jährlich wechselnde Formate

| Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung<br>- bezeichnet als KLB-Kalopor M-Planblöcke -      |          |  |
|--|----------|--|
| Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP) der Plan-Hohlblöcke | Anlage 5 |  |

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> bzw. spätestens nach 30.000 Produktionstakten bei jedem gefertigtem Format

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> verteilt auf die Produktion verschiedener Tage je Fertigungswoche, Format, Festigkeits- und Rohdichteklasse, mindestens aber je 1000 m³ verarbeiteten Leichtbetons

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> bei jeder gefertigten Rohdichteklasse und je gefertigtem Format.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde.